

Aufklärungsblätter Vertrag Kontrollprogramm „Kontrolliertes Trinken“ im Blut mittels PEth (Phosphatidylethanol)

1 Allgemeines

Als Voraussetzung für die MPU kann ein Nachweis über Kontrolliertes Trinken gefordert werden. In den seit November 2022 publizierten Beurteilungskriterien zur Fahreignung⁽¹⁾ sind in den CTU- Kriterien die Anforderungen für einen verwertbaren Nachweis aufgeführt.

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Kontrollprogramm gemäß diesen Kriterien erfolgreich abschließen zu können. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich bei der Vorbereitung auf die MPU mit einer entsprechenden Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

2 Abstinenzkontrollprogramm

2.1 Anmeldung

Registrieren Sie sich unter <https://synlab.abstinenznachweise.com/synlab/4#/registrierung> in unserem Kundenportal. Hier können Sie später jederzeit Befunde einsehen, Abwesenheiten melden oder mit uns kommunizieren.

Alternativ können Sie für das Kontrollprogramm unter der Tel. +49 961 309-270 oder per E-Mail unter forensik@synlab.com Kontakt mit unserem Institut aufnehmen und einen Termin für ein Informationsgespräch und einen Vertragsabschluss vereinbaren. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) zur Erfassung Ihrer Personaldaten mit. Der Vertrag kann Ihnen auch nach telefonischer Anmeldung zugesandt werden. Nach Eintreffen des unterschriebenen Vertrages sowie einer Kopie Ihres Lichtbildausweises startet das Kontrollprogramm. Der Eingangsstempel in unserem Haus ist der offizielle Beginn des Kontrollprogramms, außer Sie wünschen den Start zu einem späteren Zeitpunkt.

2.2 Vertrag

Im Vertrag wird das Kontrollprogramm „Kontrolliertes Trinken“ in Anlehnung an die CTU-Kriterien geregelt. Das Programm gliedert sich in 3 Phasen:

1. Verzichtsphase über mind. 3 Monate
 - a. 3 x EtG im Urin (kurzfristig unvorhersehbare Einbestellung) ODER
 - b. 3 x PEth im Blut (kurzfristig unvorhersehbare Einbestellung) ODER
 - c. 1 x EtG im Haar (über 3 cm)
2. Erprobungsphase über 3 – 4 Monate:
keine analytische Überprüfung bis zur Statusfeststellung am Ende der Erprobungsphase: 1 x PEth im Blut = STARTWERT
3. Kontrollphase* über mind. 6 Monate: 5 x PEth im Blut (kurzfristig unvorhersehbare Einbestellung)

Zum Vertrag erhalten Sie diese Aufklärungsblätter mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm sowie Informationen zum Datenschutz, welche alle Bestandteile des Vertrages sind.

*In den CTU-Kriterien wird das Wort Kontrollphase/Stabilisierungsphase synonym verwendet.

2.3 Kosten

Leistung	Preis inkl.MwSt.	Bemerkung
PEth** im Blut (EDTA-Blut)	57,00 €	pro Analyse
PEth** im Trockenblut (Blutentnahmestäbchen)	57,00 €	pro Analyse
EtG im Urin	57,00 €	pro Analyse

EtG im Haar	139,90€	pro Analyse
Blutentnahme/ Probennahme unter Sicht	20,00 €	pro Probenahme
Haarentnahme	25,00 €	pro Probenahme

** Phosphatidylethanol

Die anfallenden Kosten sind am Tag der Probennahme vor Ort in bar oder per EC-Karte (abhängig von der Probenahmestelle) zu bezahlen. In einigen Probenahmestellen kann ausschließlich per Rechnung gezahlt werden. Bei der ersten Probennahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- inkl. MwSt. fällig.

3 Durchführungsbedingungen

3.1 Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Laut CTU1-Kriterium müssen die Termine für die Probenahme in der Verzichtsphase kurzfristig und unvorhersehbar sein. Sie müssen zur Bestimmung des EtG im Urin spätestens am Folgetag, zur Bestimmung des PEths im Blut spätestens zwei Tage nach Einbestellung im Labor erscheinen. Entschuldigungsgründe für eine Nichtverfügbarkeit müssen dem Labor rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies bedeutet für Sie Folgendes:

- Die Einbestellung erfolgt hauptsächlich per SMS und E-Mail oder telefonisch. Daher müssen Sie immer erreichbar sein. Kontrollieren Sie täglich Ihren SMS- und E-Mail-Eingang, hören Sie regelmäßig Ihre Mailbox oder Ihren Anrufbeantworter ab, bzw. überprüfen Sie die Liste der entgangenen Anrufe auf die Rufnummer des Labors. Rufen Sie uns zurück! Die Frist läuft mit dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme auf Ihre angegebene Nummer. Dies wird von uns schriftlich dokumentiert.
- Die Probenahme kann prinzipiell an allen Wochentagen erfolgen, auch an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen, d.h. dass Sie auch an diesen Tagen mit einer Benachrichtigung rechnen müssen. (Die Probennahme ist dabei unabhängig von den offiziellen Öffnungstagen der Probenahmestelle bzw. Urlaubszeiten.)
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit: Sollten Sie kurzfristig so stark erkranken, dass Sie nicht im Labor erscheinen können, müssen Sie dies unverzüglich am gleichen Tag dem Labor telefonisch oder in Ihrem Kundenportal mitteilen und durch ein ärztliches Attest bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Werktagen schriftlich nachweisen. Beachten Sie dabei, dass dies auch als Nichtverfügbarkeit gilt und somit als solche bei Ihren Fehltagen angerechnet wird. Sollten Sie bereits eine Nachricht für eine Einbestellung erhalten haben, bevor Sie Ihre Erkrankung dem Labor mitgeteilt haben, muss von einem Arzt bestätigt werden, dass Sie bereits am Tag der Einbestellung erkrankt waren. Dazu ist ausschließlich die von Synlab auf der entsprechenden Homepage zur Verfügung gestellte Wegeunfähigkeitsbescheinigung (auch in Ihrem Kundenportal hinterlegt) zu verwenden. Diese Bescheinigung muss vom Arzt unterschrieben und innerhalb der o.g. Fristen eingereicht werden. Andere Atteste werden nicht anerkannt.
- Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisen, auswärtige Beschäftigung) bzw. wegen Urlaub: Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen oder Urlaubszeiten müssen mindestens drei Werktage vorher per Post, per E-Mail, telefonisch oder in Ihrem Kundenportal dem Labor mitgeteilt werden. Bedenken Sie aber, dass die Synlab in Deutschland zahlreiche Standorte für die Probenahme anbieten kann.
- **Während der ersten Phase des Kontrollprogramms (Verzichtsphase)** über mind. 3 Monate darf die Verfügbarkeit (unabhängig von der Ursache hierfür) folgendermaßen unterbrochen sein:

Länge des Verzichtsphase in Monaten	3	4	6
Max. zulässige Abwesenheit am Stück in Tagen	10	13	20
Max. zulässige Abwesenheit in der Summe in Tagen	14	18	28

Bei Überschreitung der in der Tabelle genannten max. zulässigen Abwesenheit erfolgt automatisch der Abbruch des Programms.

Nach Beginn der Verzichtsphase dürfen Sie in den ersten zwei Wochen nicht fehlen. Ebenso dürfen vor Ende des Kontrollprogramms (letzte 4 Wochen) keine mehrwöchigen Abwesenheiten liegen. Den aktuellen Stand Ihrer noch möglichen Abwesenheit können Sie in Ihrem Kundenportal einsehen!

- **Während der zweiten Phase des Kontrollprogramms (Erprobungsphase*)** über 6 Monate darf die Verfügbarkeit (unabhängig von der Ursache hierfür) folgendermaßen unterbrochen sein:

Länge des Verzichtphase in Monaten	6
Max. zulässige Abwesenheit am Stück in Tagen	20
Max. zulässige Abwesenheit in der Summe in Tagen	28

Bei Überschreitung der in der Tabelle genannten max. zulässigen Abwesenheit erfolgt automatisch der Abbruch des Programms.

Nach Beginn des Erprobungsphase* dürfen Sie in den ersten zwei Wochen nicht fehlen. Ebenso dürfen vor Ende des Kontrollprogramms (letzte 4 Wochen) keine mehrwöchigen Abwesenheiten. Den aktuellen Stand Ihrer noch möglichen Abwesenheit können Sie in Ihrem Kundenportal einsehen!

3.2 Vermeidung der Beeinflussung des Testergebnisses

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren, wie alkoholhaltige Arzneimittel, Lebensmittel mit Restalkohol und alkoholhaltige Kosmetika, unter Umständen beeinflusst werden.

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

- **Alkoholhaltige Arzneimittel:**
Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung mit alkoholhaltigen Medikamenten auf das Kontrollprogramm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden.

Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren. Bei Selbstmedikation sollten Sie das Arzneimittel unbedingt auf der Packung oder in der Packungsbeilage nach einem angegebenen Alkoholgehalt überprüfen.
- **Lebensmittel:**
Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol% die Bezeichnung "alkoholfrei" führen. Ebenso enthalten mehrere Lebensmittel bedingt durch den Herstellungsprozess oder nach längerer, nicht sachgemäßer Lagerung Ethanol.

„Alkoholfreies Bier“	bis zu 0,5 Vol% (entspricht 4 g Ethanol pro Liter)
handelsübliche Fruchtsäfte	bis zu 0,38 Vol% (entspricht 3 g Ethanol pro Liter)
Kefir (alkoholhaltiges Milchgetränk)	bis zu 2 Vol% (entspricht 16 g Ethanol pro Liter)
Sauerkraut	bis zu 0,5 Vol%
Bananen (reif), Weintrauben	bis zu 1 Vol%

Bei Aufnahme größerer Mengen dieser Lebensmittel zeitnah zur Blutentnahme, d.h. nach angekündigter Einbestellung, kann ein positiver, wenn auch grenzwertiger Befund auf PEth erfolgen. Vermeiden Sie daher diese Lebensmittel, vor allem nachdem Sie einbestellt wurden.
- **Hygieneprodukte:**
Mundspülwasser und Händedesinfektionsmittel können Ethanol enthalten. Vor allem nach der Einbestellung sollten diese nicht mehr verwendet werden. Bei beruflicher Anwendung sollten evtl. andere Desinfektionsmitteln gebraucht werden. Isopropanolhaltige Desinfektionsmittel stören nicht. Ethanolhaltige Reinigungsmittel im Beruf sollten vermieden werden.

3.3 Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Zur Überprüfung der Identität muss bei jeder Probenahme ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden.

Die Probenahme erfolgt unter Sichtkontrolle.

3.4 Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Nichteinhalten der Frist nach Einbestellung
- Bei mehr als zwei Abwesenheiten nach Einbestellung zur Probenahme, auch wenn diese durch eine ordnungsgemäße Wegeunfähigkeitsbescheinigung begründet wurden
- Bei unzureichenden Krankheitsbescheinigungen (z. B. fehlende Wegeunfähigkeitsbescheinigung)
- Überschreiten der maximalen Nichtverfügbarkeit in Verzichts- oder Kontrollphase*
- Positiver Befund: STARTWERT ≥ 100 ng/ml
- Einmaliges Überschreiten des STARTWERTS bei nachfolgenden Kontrollen um 50% oder wiederholtes Überschreiten von STARTWERT um 30 % oder mehr

Ein Abbruch des Kontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich per Post, E-Mail oder in Ihrem Kundenportal erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probennahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro fällig.

3.5 Verfügung über Probematerial

Nach der Probenabgabe liegt die Verfügung über das abgegebene Material bei der programmdurchführenden Stelle. Diese Stelle darf aber nur nach Beauftragung des Kunden weitere Analysen durchführen (Untersuchung von Rückstellproben / erneute Untersuchung nach Einspruch des Kunden).

3.6 Befundmitteilung

Es werden keine Einzelbefunde herausgegeben. Sofern Sie Einzelbefunde benötigen, können Sie diese aus Ihrem Kundenportal herunterladen! Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie die Befunde gesammelt zusammen mit einem abschließenden Befundbericht im ORIGINAL (fälschungssicher) entsprechend den CTU4-Kriterien.

Sollten Sie einen weiteren Originalbefund (fälschungssicher) oder weiteren abschließenden Originalbefundbericht (fälschungssicher) benötigen, berechnen wir Ihnen € 15,- inkl. MwSt. pro Duplikat.

Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben, schreiben Sie bei Bedarf eine Mitteilung in Ihrem Kundenportal.

Lit.: (1) Brenner-Hartmann, J.; DGVP, DGVM (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien, Bonn, Kirschbaum Verlag, 4. Auflage 2022

*In CTU-Kriterien wird das Wort Kontrollphase/Stabilisierungsphase synonym verwendet.